

Besondere Bedingungen für die  
**Universal-Straf-Rechtsschutz-  
Versicherung (USRB 2019)**

**Guten Tag, sehr geehrte Kundin,  
guten Tag, sehr geehrter Kunde,**

Sie haben ROLAND als Ihren Rechtsschutz-Partner gewählt. Danke für Ihr Vertrauen. Sie besitzen nun einen wertvollen Schutz, mit dem Sie im Ernstfall Ihr Recht verteidigen können.

Die nachfolgende Information gibt Ihnen einen Überblick über Ihre Rechte und Pflichten aus dem Versicherungsvertrag.

**Dem jeweiligen Vertrag liegen zugrunde:**

- die Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutz-Versicherung (ARB 2019, Stand 04/2019)
- die zum jeweiligen Versicherungsvertrag vereinbarten Tarifbestimmungen und Besonderen Bedingungen

Unter Bezugnahme auf den Anhang weisen wir ergänzend auf Folgendes hin:

**Rücktrittsrecht**

Wir weisen ausdrücklich auf Ihr Rücktrittsrecht gemäß § 5 b und § 5 c Versicherungsvertragsgesetz (VersVG) hin.

**Konsumentenschutz**

Ihre Rechte entnehmen Sie bitte dem § 3 des Konsumentenschutzgesetzes.

**Anwendbares Recht**

Auf das Vertragsverhältnis wird österreichisches Recht angewendet. Die entsprechenden Gesetzestexte entnehmen Sie bitte dem Anhang.

**Beschwerdestelle**

Anregungen oder etwaige Beschwerden senden Sie uns bitte per E-Mail an [roland.info@roland-rechtsschutz.at](mailto:roland.info@roland-rechtsschutz.at) oder per Post an:

ROLAND Rechtsschutz-Versicherungs-AG, Direktion für Österreich, Mariannengasse 14, A-1090 Wien.

**Folgende Möglichkeiten Beschwerden einzubringen stehen Ihnen überdies offen:**

- Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs (VVO), Schwarzenbergplatz 7, A-1030 Wien ([www.vvo.at](http://www.vvo.at))
- Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA), Otto-Wagner-Platz 5, A-1090 Wien, ([www.fma.gv.at](http://www.fma.gv.at))
- Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Bereich Versicherungen, Graurheindorfer Straße 108, D-53177 Bonn([www.bafin.de](http://www.bafin.de))
- Zusätzlich für Konsumenten: Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz (BMASGK), Stubenring 1, A-1010 Wien, E-Mail: [Versicherungsbeschwerde@sozialministerium.at](mailto:Versicherungsbeschwerde@sozialministerium.at)

Darüber hinaus können Sie sich als Konsument an folgende Schlichtungsstelle wenden:

Schlichtung für Verbrauchergeschäfte, Mariahilfer Straße 103/1/18, A-1060 Wien ([www.verbraucherschlichtung.at](http://www.verbraucherschlichtung.at))

Nähere Informationen zu Beschwerden finden Sie auch auf unserer Homepage unter

[https://www.roland-rechtsschutz.at/service\\_\\_\\_ratgeber/fuer\\_roland\\_kunden\\_2/lob\\_kritik/lob-kritik.html](https://www.roland-rechtsschutz.at/service___ratgeber/fuer_roland_kunden_2/lob_kritik/lob-kritik.html)

**Zuständige Aufsichtsbehörde**

Der Versicherer und der diesem Vertrag zu Grunde liegende Tarif unterliegt der Kontrolle und Aufsicht der:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)

Bereich Versicherungen

Graurheindorfer Straße 108

D-53117 Bonn

**ROLAND**

Rechtsschutz-Versicherungs-AG

Direktion für Österreich

Mariannengasse 14

A-1090 Wien

Sitz der Gesellschaft:

Deutz-Kalker Str. 46

D-50679 Köln



**ROLAND**  
Sicher im Recht.

**Inhaltsübersicht**

	<b>Seite</b>
Vertragsinhalt und Rechtsgrundlagen	§ 1 4
Gegenstand der Versicherung	§ 2 4
Mitversicherte Unternehmen	§ 3 4
Versicherte Personen	§ 4 4
Versichertes Risiko	§ 5 4
Leistungsumfang	§ 6 5
Versicherungssumme	§ 7 5
Versicherungsfall	§ 8 6
Örtlicher Geltungsbereich	§ 9 6
Ausgeschlossene Rechtsangelegenheiten	§10 6
Anwendbares Recht, zuständiges Gericht	§11 6
Wertanpassung nach dem Verbraucherpreisindex 2000	§12 6

## § 1 Vertragsinhalt und Rechtsgrundlagen

Versicherungsschutz wird geboten für die Kosten von Straf- und Verwaltungsstrafverfahren sowie disziplinar- und standesrechtlichen Verfahren im Rahmen der Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutz-Versicherung (ARB 2019, Stand 04/2019), Art. 1-16 ARB mit Ausnahme der Art. 5.3., 6, 7, 9.2.-9.7. und 10.3. gemäß den nachfolgenden Bestimmungen.

## § 2 Gegenstand der Versicherung

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Handlungen und Unterlassungen, die sich im unmittelbaren Zusammenhang mit der im Versicherungsvertrag beschriebenen Tätigkeit ergeben.

Ändert sich die vom Versicherungsschutz erfasste Tätigkeit für den Versicherungsnehmer beziehungsweise mitversicherte Unternehmen nach Abschluss des Vertrags oder tritt eine weitere hinzu, besteht im Rahmen des Vertrags sofortiger Versicherungsschutz. Dem Versicherer ist zur Hauptfälligkeit Anzeige zu erstatten, wonach gegebenenfalls eine Prämienneufestsetzung erfolgt.

Tritt ein Versicherungsfall ein und ist eine Anzeige nicht spätestens zur Hauptfälligkeit erfolgt, entfällt dieser Versicherungsschutz rückwirkend.

## § 3 Mitversicherte Unternehmen

Ist ein Unternehmen Versicherungsnehmer, sind Niederlassungen im In- und Ausland mitversichert, soweit sie nicht rechtlich selbstständig sind. Soweit vereinbart und im Versicherungsvertrag benannt, sind rechtlich selbstständige Tochter- und Beteiligungunternehmen mitversichert.

Die Abgabe von Willenserklärungen zum Versicherungsvertrag erfolgt nur zwischen Versicherungsnehmer und Versicherer. Der Versicherungsnehmer ist allein Prämienschuldner.

Im Übrigen aber finden alle Bestimmungen, die für den Versicherungsnehmer gelten, für die vom Versicherungsschutz erfassten rechtlich selbstständigen Unternehmen entsprechend Anwendung.

## § 4 Versicherte Personen

Versichert sind der Versicherungsnehmer und die im Versicherungsvertrag aufgeführten natürlichen und juristischen Personen.

Soweit es sich bei dem Versicherungsnehmer um eine juristische Person handelt, für die ein Aufsichtsrat und/oder Beirat bestellt ist, sind auch dessen Mitglieder versichert.

Die den Versicherungsnehmer betreffenden Bestimmungen gelten sinngemäß auch für die übrigen versicherten Personen.

Der Versicherungsnehmer muss der Rechtsschutzgewährung für versicherte Personen zustimmen, soweit gegen diese wegen Handlungen oder Unterlassungen Vorwürfe erhoben werden, die sich gegen die Vermögensinteressen des Versicherungsnehmers oder mitversicherter Unternehmen richten.

Versichert sind darüber hinaus auch die aus den Diensten des Versicherungsnehmers beziehungsweise der mitversicherten Unternehmen ausgeschiedenen Personen mit gleichartiger Funktion wie die derzeit versicherten Personen für Versicherungsfälle, die sich aus ihrer früheren Tätigkeit für das versicherte Unternehmen ergeben. Voraussetzung ist, dass der

Versicherungsnehmer der Rechtsschutzgewährung zustimmt und die dem Tatvorwurf zugrunde liegende Handlung oder Unterlassung während des versicherten Zeitraums begangen wurde oder begangen worden sein soll. Zudem müssen diese ausgeschiedenen Personen für eine grundsätzliche Mitversicherung zum Zeitpunkt des Abschlusses des Versicherungsvertrages aufrecht beim versicherten/mitversicherten Unternehmen beschäftigt gewesen sein.

## § 5 Versichertes Risiko

### (1) Grunddeckung

Der Versicherungsschutz umfasst die Kosten der Verteidigung und des Zeugenbeistands der versicherten Personen in Verfahren wegen des Vorwurfs der Verletzung einer Vorschrift des

- Strafrechts,
- Verwaltungsstrafrechts,
- Disziplinar- und Standesrechts

in unmittelbarem Zusammenhang mit der im Versicherungsvertrag beschriebenen Tätigkeit.

Der Versicherungsschutz umfasst außerdem die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen der versicherten Personen bei Diversionsmaßnahmen.

Bei Verwaltungsübertretungen besteht stets Versicherungsschutz, auch für vorsätzliches Handeln. Kosten für Strafvollstreckungsverfahren nach Rechtskraft sind mitversichert.

Im Falle einer rechtskräftigen Verurteilung wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat entfällt insoweit rückwirkend der Versicherungsschutz. In diesem Fall ist der Versicherte verpflichtet, dem Versicherer die hierfür erbrachten Leistungen zurückzuerstatten. Keine Rückerstattungspflicht besteht bei einer Firmenstillnahme im Rahmen des § 6 2a.

### (2) Reine Vorsatztaten

Es besteht Versicherungsschutz auch für die Verteidigung in Verfahren wegen des Vorwurfs der Verletzung nur vorsätzlich begehrter Straftatbestände, soweit es sich dabei nicht um Verbrechen handelt. Keine Rückerstattungspflicht besteht bei einer Firmenstillnahme im Rahmen des § 6 2a.

### (3) Qualifizierte Vergehen

Wird dem Versicherten eine Tat vorgeworfen, die als Grunddelikt ein Vergehen darstellt und erst bei Vorliegen besonderer Tatumstände als Verbrechen qualifiziert ist, besteht Versicherungsschutz, soweit der Versicherungsnehmer der Rechtsschutzgewährung zustimmt.

### (4) Verwaltungs-Rechtsschutz

ROLAND Rechtsschutz trägt ferner die notwendigen Kosten

#### a) Verwaltungsverfahren

eines Rechtsanwalts für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen des Versicherten in verwaltungsrechtlichen Angelegenheiten zur Unterstützung der Verteidigung in einem eingeleiteten und vom Versicherungsschutz erfassten Strafverfahren.

#### b) Vermeidung von Verwaltungsverfahren

eines Rechtsanwalts für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen gegenüber österreichischen Verwaltungsbehörden, um die als unmittelbare Folge eines versicherten Strafverfahrens drohende Einleitung eines Verwaltungsverfahrens zu vermeiden.

Im Falle einer rechtskräftigen Verurteilung im Strafverfahren ist der Leistungsempfänger verpflichtet, die Kosten der Vermeidung des Verwaltungsverfahrens dem Versicherer zurückzuerstatten. Eine Vertretung in einem eingeleiteten Verwaltungsverfahren ist nicht vom Versicherungsschutz umfasst.

**c) Verwaltungsgutachten**

eines Rechtsanwalts für die gutachterliche Klärung verwaltungsrechtlicher Fragen österreichischen Rechts, soweit diese für die Verteidigung in einem eingeleiteten und vom Versicherungsschutz erfassten Strafverfahren zwingend erforderlich ist.

**(5) Verkehrsrisiko**

Der Versicherungsschutz umfasst auch die Verteidigung gegen den Vorwurf der Verletzung einer verkehrsrechtlichen Vorschrift des Straf- oder Verwaltungsstrafrechts.

Für den Fahrer eines zugelassenen Motorfahrzeugs besteht jedoch kein Versicherungsschutz, wenn ihm nur die Verletzung einer Vorschrift des Kraftfahrzeuggesetzes (KFG) oder der Straßenverkehrsordnung (StVO) beziehungsweise entsprechender Vorschriften im Ausland vorgeworfen wird.

**§ 6 Leistungsumfang****(1) Verfahrenskosten**

Der Versicherer trägt die dem Versicherten auferlegten Kosten der versicherten Verfahren gemäß § 5 Abs. 1 und für die Verfahren gemäß § 5 Abs. 2, Abs. 3 und Abs. 5.

**(2) Rechtsanwaltskosten**

Nach Rücksprache trägt der Versicherer die angemessenen Kosten eines für den Versicherten tätigen Rechtsanwalts.

Wird zwischen dem Rechtsanwalt und dem Versicherten eine Vergütung vereinbart, sind für die Beurteilung der Angemessenheit der Vergütung die Allgemeinen Honorar-Kriterien zugrunde zu legen. Zu berücksichtigen sind insbesondere die voraussichtliche Leistung und Mühewaltung des Rechtsanwalts, das angestrebte Ergebnis sowie die persönlichen Verhältnisse des Versicherten.

Der Versicherer trägt die Kosten für folgende Tätigkeiten des Rechtsanwalts:

**a) Firmenstellungnahme**

Ist ein Unternehmen Versicherungsnehmer und richtet sich die Verfolgungshandlung gegen dieses oder ein mitversichertes Unternehmen, ohne dass zunächst namentlich benannte Personen betroffen sind, besteht Versicherungsschutz für eine notwendige rechtsanwaltliche schriftliche Stellungnahme.

**b) Verteidigung in Straf- und Verwaltungsverfahren**

Der Versicherer trägt die Kosten der anwaltlichen Verteidigung des Versicherten in Straf- und Verwaltungsstrafverfahren (§ 5 Abs. 1).

**c) Beratung und Vertretung bei Diversionsmaßnahmen**

Der Versicherer trägt die Kosten der anwaltlichen Beratung und Vertretung bei staatsanwaltlichen und gerichtlichen Diversionsmaßnahmen.

**d) Verteidigung in Disziplinar- und Standesverfahren**

Der Versicherer trägt die Kosten der anwaltlichen Verteidigung des Versicherten in disziplinar- und standesrechtlichen Verfahren.

**e) Zeugenbeistand**

Der Versicherungsschutz umfasst die Beistandsleistung durch einen Rechtsanwalt, wenn der Versicherte in einem Straf- oder Verwaltungsstrafverfahren als Zeuge vernommen wird und die Gefahr einer Selbstbelastung annehmen muss.

Die Beistandsleistung umfasst: eine Vorbesprechung, die Teilnahme des Rechtsanwalts an der Zeugeneinvernahme (direkte Begleitung) und eine Nachbesprechung mit dem Rechtsanwalt.

**f) Verwaltungsrechtliche Tätigkeit**

Der Versicherer trägt die Kosten für die verwaltungsrechtliche Tätigkeit eines Rechtsanwalts gemäß § 5 Abs. 4.

**(3) Reisekosten der versicherten Personen/des Rechtsanwalts**

Der Versicherer trägt die Reisekosten des Versicherten für Reisen an den Ort des zuständigen Gerichts, wenn dieses das persönliche Erscheinen der versicherten Person und des Rechtsanwalts angeordnet hat. Erstattet werden:

**a) Fahrtkosten für öffentliche Verkehrsmittel**

Anfallende Fahrtkosten für ein öffentliches Verkehrsmittel, und zwar der jeweiligen Staatsbahn in der ersten Wagenklasse oder eines Linienflugs der Economy-Klasse.

**b) Fahrtkosten für eigenes Kraftfahrzeug**

Anfallende Fahrtkosten für Fahrten mit dem eigenen Kraftfahrzeug entsprechend den Steuerrichtlinien in der am Tage des Reiseantritts geltenden Fassung bis zur Höhe der bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel (siehe a) anfallenden Kosten.

**c) Tage- oder Übernachtungsgelder**

Anfallende Tage- oder Übernachtungsgelder (Mittelklassekategorie) entsprechend den Steuerrichtlinien in der am Tage des Reiseantritts geltenden Fassung.

Dem Versicherer sind die Belege vorzulegen. Die angefallenen Reisekosten werden in Euro, Beträge in fremder Währung unter Umrechnung in Euro entsprechend dem Wechselkurs des ersten Reisetags erstattet.

**(4) Sachverständigenkosten**

Der Versicherer trägt auch die angemessenen Kosten für ein Sachverständigengutachten, das der Versicherte selbst zur notwendigen Unterstützung seiner Verteidigung veranlasst. Über die Notwendigkeit des Sachverständigengutachtens scheidet der vom Versicherten als Strafverteidiger beauftragte Rechtsanwalt. Rechtsgutachten, die von einem eingetragenen Sachverständigen erstellt werden, gelten als Sachverständigengutachten im Sinne des § 6 Abs. 4.

**(5) Übersetzungskosten**

Der Versicherer sorgt für die Übersetzung der für die Verteidigung und den Zeugenbeistand des Versicherten im Ausland notwendigen schriftlichen Unterlagen und trägt die dabei anfallenden Kosten.

**(6) Kosten des Privatbeteiligten**

Der Versicherer trägt die einem Privatbeteiligten in einem Strafverfahren gegen den Versicherten entstandenen Kosten, soweit der Versicherte diese freiwillig übernimmt, um zu erreichen, dass das Verfahren eingestellt wird, obwohl ein hinreichender Tatverdacht fortbesteht. Die Rechtsanwaltskosten des gegnerischen Privatbeteiligten trägt der Versicherer bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung gemäß Rechtsanwaltstarifgesetz (RATG). Voraussetzung für die Kostenübernahme ist die endgültige Einstellung des Verfahrens.

**(7) Strafkautions**

Der Versicherer sorgt für die Zahlung eines zinslosen Darlehens bis zu der vereinbarten Höhe für eine Kautions, die gestellt werden muss, um den Versicherten einstweilen von Strafverfolgungsmaßnahmen zu verschonen. Dieses Darlehen ist vom Versicherungsnehmer innerhalb von sechs Monaten ab Zahlung durch den Versicherer unverzinst zurückzuzahlen.

**§ 7 Versicherungssumme**

Der Versicherer zahlt in jedem Versicherungsfall bis zu der für die versicherte Person vereinbarten Versicherungssumme. Sind in einem Versicherungsfall mehrere Versicherte betroffen, zahlt der Versicherer höchstens die vereinbarte Gesamtversicherungssumme. Die Gesamtversicherungssumme bildet zugleich die Maximalleistung für alle zeitlich und ursächlich zusammenhängenden Versicherungsfälle und für denselben Versicherungsfall.

## § 8 Versicherungsfall

Anspruch auf Rechtsschutz besteht nach Eintritt des Versicherungsfalls innerhalb des versicherten Zeitraums.

### (1) Straf- und Verwaltungsstrafverfahren

Abweichend von Art. 2.3. ARB gilt in Straf- und Verwaltungsstrafverfahren als Versicherungsfall die erste behördliche oder gerichtliche Ermittlungshandlung gegen eine versicherte Person.

Versicherungsschutz besteht auch für vor Abschluss des Versicherungsvertrags eingetretene Vorfälle, soweit ihretwegen noch keine Verfolgungshandlungen eingeleitet wurden.

### (2) Zeugenbeistand

Für den Zeugenbeistand gilt als Versicherungsfall die behördliche oder gerichtliche Aufforderung an den Versicherten zur Zeugenaussage.

### (3) Disziplinar- und Standesverfahren

In disziplinar- und standesrechtlichen Verfahren gilt als Versicherungsfall die Einleitung eines disziplinar- oder standesrechtlichen Verfahrens durch einen Beschluss gegen den Versicherten.

### (4) Verfahren gegen mehrere Versicherte

Richtet sich das Verfahren bzw. jenes mit einem anderen Verfahren im Zusammenhang stehende Verfahren gegen mehrere Versicherte oder werden in solchen Verfahren mehrere Versicherte zur Zeugenaussage aufgefordert, handelt es sich um denselben und nicht um jeweils einen neuen Versicherungsfall.

## § 9 Örtlicher Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz bezieht sich auf Versicherungsfälle, die innerhalb des im Versicherungsvertrag festgelegten örtlichen Geltungsbereichs eingetreten sind.

## § 10 Ausgeschlossene Rechtsangelegenheiten

Versicherungsschutz besteht nicht

- für die Verteidigung gegen den Vorwurf der Verletzung einer verkehrsrechtlichen Vorschrift des Straf- und Verwaltungsstrafrechts im Zusammenhang mit zulassungspflichtigen Motorfahrzeugen. Die vereinbarte Deckungserweiterung „Verkehrsrisko“ bleibt davon unberührt.
- für die Verteidigung gegen den Vorwurf der Verletzung einer Vorschrift des Kartellrechts sowie einer anderen Straf- oder Verwaltungsstrafvorschrift, welche in unmittelbarem Zusammenhang mit Kartellverfahren verfolgt wird.
- bei rechtskräftiger Verurteilung wegen einer Vorsatzstraftat.

## § 11 Anwendbares Recht, zuständiges Gericht

Auf den Versicherungsvertrag findet österreichisches Recht, insbesondere das Versicherungsvertragsgesetz, ergänzend zu den vertraglichen Vereinbarungen Anwendung, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist.

Für Klagen, die aus dem Versicherungsverhältnis gegen den Versicherer erhoben werden, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für das jeweilige Versicherungsverhältnis zuständigen Niederlassung.

Der Versicherer kann Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag an dem für den Wohnsitz, den Sitz oder die Niederlassung des Versicherungsnehmers örtlich zuständigen Gericht geltend machen.

## § 12 Wertanpassung nach dem Verbraucherpreisindex 2000

1. Prämie und Versicherungssumme ändern (erhöhen und vermindern) sich in gleichem Maße wie der von der Bundesanstalt Statistik Austria veröffentlichte Gesamtindex der Verbraucherpreise (VPI) 2000 (Wertanpassung). Entfällt der VPI, so wird er durch den amtlich an seine Stelle tretenden Nachfolgeindex ersetzt.

2. Die bei Vertragsabschluss der Prämie und der Versicherungssumme zugrunde liegende Indexziffer des VPI 2000 ist aus der Versicherungspolizze, die Indexziffer des VPI 2000 nach einer erfolgten Wertanpassung aus der Mitteilung der ROLAND Rechtsschutz-Versicherungs-AG zur Wertanpassung ersichtlich (Ausgangsindices).

3. Für die Berechnung der Änderung wird jeweils der Zeitraum eines Jahres herangezogen. Die Wertanpassung erfolgt einmal jährlich, sofern sich die Indexziffer des VPI 2000 gegenüber dem jeweiligen Ausgangsindex um mehr als 0,5 % erhöht oder vermindert hat. Unterbleibt eine Wertanpassung, weil die Anpassungsgrenze von 0,5 % zwischen Ausgangsindex und Index zur nächsten Hauptfälligkeit nicht erreicht wird, so wird der unberücksichtigt gebliebene Anpassungsprozentsatz bei der nächsten Wertanpassung addiert. Es erfolgt die Wertanpassung um diese Gesamtwertveränderung, welche die Basis für spätere Wertveränderungen und Wertveränderungsberechnungen bildet.

4. Die Wertanpassung wird zur Hauptfälligkeit der Prämie (siehe Art. 12.2 ARB letzter Satz) rechtswirksam. Die erste Wertanpassung nach Vertragsabschluss erfolgt zu derjenigen Hauptfälligkeit der Prämie, die mindestens drei Monate nach Vertragsbeginn liegt.

5. Der Versicherungsnehmer ist berechtigt, die Wertanpassung unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zur nächsten Hauptfälligkeit schriftlich zu kündigen. Bei Verbraucherverträgen (Konsumentenverträge) ist der Versicherungsnehmer zudem berechtigt, den Rechtsschutz-Versicherungsvertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat ab dem Zeitpunkt der Hauptfälligkeit, zu der die jeweilige Wertanpassung erfolgt, schriftlich zu kündigen.

6. Ausgangsindex: Dezember 2016, Indexziffer: 136,80.

## ROLAND. Wenn's um Ihre Rechte geht!

Die ROLAND Rechtsschutz-Versicherungs-AG mit Hauptsitz in Köln zählt zu den führenden Rechtsschutz-Versicherern in Deutschland und ist seit 1994 auch in Österreich mit eigener Niederlassung in Wien tätig. Einen besonderen Namen hat sich ROLAND seit jeher als Spezialanbieter innovativer Deckungskonzepte gemacht.

**ROLAND**  
Rechtsschutz-Versicherungs-AG  
Direktion für Österreich  
Mariannengasse 14  
A-1090 Wien

Telefon +43 1 718 77 33-0  
Telefax +43 1 718 77 33-30  
[www.roland-rechtsschutz.at](http://www.roland-rechtsschutz.at)  
[roland.info@roland-rechtsschutz.at](mailto:roland.info@roland-rechtsschutz.at)



**ROLAND**  
Sicher im Recht.